



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.10.2023

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis	392
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von Barendorf zu der L 221	392
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Barendorf.	393
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Nutzfelde.	393
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Nutzfelde	394
Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2022.	394

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994	395
	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 05.11.2023	396
	Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“ (Volksfest- und Jahrmärkteverordnung) vom 28.02.2008	398
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist	398
Gemeinde Adendorf	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Adendorf	402

Auf der Grundlage des Radwegekonzeptes des Landkreises Lüneburg vom Juni 2020 wurde der Neubau des Radweges zwischen L 221 und Nutzfelde geplant. Der angedachte Abschnitt soll 1.500 m lang sein und eine der Radweglücken zwischen Scharnebeck und Barendorf schließen. Darüber hinaus soll der neue Radweg den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Der Radweg ist außerdem ein Teil des sog. Lüneburger Fahrradringes im Landkreis Lüneburg, der eine gesonderte Kategorie der Pendlerrouten darstellt. Die besondere Rolle dieser Strecke besteht darin, dass neben den starken Pendlerverflechtungen auch Schülerverkehre vielfach über den Lüneburger Fahrradring geführt werden. Die geplante Radwegstrecke wird von Schülerinnen und Schülern der Samtgemeinde Ostheide befahren, die das Gymnasium in Scharnebeck besuchen. Der Radweg soll 2024 realisiert werden.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Lüneburg hat mit Datum vom 07.09.2023 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) auf Plangenehmigung eines Radwegneubaus entlang der K 28 Nutzfelde Richtung L 221 gestellt. Der neue Radweg soll den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Insbesondere wichtig ist die Steigerung der überörtlichen Verkehrssicherheit für den Schulradwegverkehr von und zum Gymnasium Scharnebeck. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Scharnebeck:

Privat: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 61/6, 61/5, 70/2,

Privat: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 93/2, 115/2

Gemeinde Nutzfelde: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 116/1, 119/2, 119/1, 119/3

Gemeinde Scharnebeck: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 114/9

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2022 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 28.09.2023 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, vom 28.06.2023 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg